

nach § 41 Landesnaturschutzgesetz anerkannter Zusammenschluss von Naturschutzverbänden in Schleswig-Holstein

Landesnatschutzverband Schleswig-Holstein e. V. - Burgstraße 4 – D-24103 Kiel

Vorsitzender des  
Agrar- und Umweltausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herr Hauke Göttisch, MdL  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Tel.: 0431-93027  
Fax: 0431-92047  
E-Mail: [info@LNV-SH.de](mailto:info@LNV-SH.de)  
Internet: [www.LNV-SH.de](http://www.LNV-SH.de)  
Bordesholmer Sparkasse  
IBAN: DE74210512750155034200  
BIC: NOLADE21BOR  
Registergericht: Kiel - VR 2503

Vorab per Email: [umweltausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:umweltausschuss@landtag.ltsh.de)

2. Dezember 2015

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes und anderer Vorschriften**

**Drucksache 18/3320**

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/5314

Sehr geehrter Herr Göttisch,

herzlichen Dank für die Beteiligung des Landesnaturschutzverbandes Schleswig-Holstein e.V. (LNV) am o.g. Gesetzgebungsverfahren und die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme.

### **A. Zu den Änderungen des Landesnaturschutzgesetzes (Artikel 1) haben wir folgende Anmerkungen und Anregungen:**

Der LNV hatte den Mitgliedern des Agrar- und Umweltausschusses des Landtages bereits im September 2014 in einem Eckpunktepapier die aus Sicht des LNV wichtigsten Änderungswünsche für eine Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes zugeleitet. Dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR) wurden diese Eckpunkte ebenfalls zugeleitet. Auf dieser Basis hat der Dachverband der Naturschutzverbände auch eine umfassende Stellungnahme zum Referentenentwurf des MELUR abgegeben.

Erfreulicherweise sind viele unserer Vorschläge vom MELUR aufgegriffen worden und haben ihren Niederschlag in den Änderungen des Landesnaturschutzgesetzes, des Landeswaldgesetzes und des Landesjagdgesetzes der Drs. 18/3320 gefunden.

Positiv aus Sicht des LNV hervorzuheben ist dabei, dass

- in der Zielformulierung in § 1 des LNatSchG die Sicherung der Biologische Vielfalt sowie die Bedeutung der Auen und Moore hervorgehoben wurde, da vor allem Mooren im von

den Wasserverhältnissen stark geprägten Schleswig-Holstein eine besondere naturschutzfachliche und klimarelevante Bedeutung für das Land zukommt;

- die Naturschutzbehörden von aufwendigen formalen Prüfverfahren entlastet werden;
- wichtige Instrumente des Naturschutzes, die für die Erreichung der Naturschutzziele hilfreich sind - wie die Unterschutzstellung des Dauergrünlandes und die Wiedereinführung des Vorkaufsrechts - aufgenommen wurden;
- mit der Formulierung, auf mindestens 15 % der Landesfläche ein Netz verbundener Biotope zu schaffen, der gesellschaftliche Verantwortung zum Schutz der Lebensgrundlagen und den Ansprüchen zum Schutz der Natur eine verbindliche Zielgröße gegeben wird;
- die Bedeutung und der Schutz der die Landschaft Schleswig-Holsteins prägenden Knicks durch die gesetzlichen Regelungen wieder besonders hervorgehoben werden.

Nichtsdestotrotz sind einige naturschutzrechtlich wesentliche Punkte bisher noch nicht aufgenommen worden. Da sie u.E. zu einem nachhaltigeren, verbindlicheren und effektiveren Schutz der Natur beitragen werden, bitten wir Sie, diese in den Beratungen des Ausschusses zu berücksichtigen und entsprechend in die Gesetzesänderungen zu übernehmen:

1.

#### **Zu § 3 Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft (zu § 5 BNatSchG)**

Wir begrüßen die Absicht des Landes die **gute fachliche Praxis** der landwirtschaftlichen Nutzung zu konkretisieren, was auch das UBA als ein wichtiges Instrument für einen besseren Umweltschutz empfiehlt.<sup>1</sup>

Die Formulierung zur Verordnungsermächtigung sollte im Hinblick auf die Schutzgüter und deren nachhaltige Behandlung stringent gefasst werden. Laut LNatSchG-Entwurf soll die „*Nachhaltigkeit der Nutzung*“ besonders beachtet werden. Das ist mit Blick auf die BNatSchG-Regelung, die den nachhaltigen Umgang mit den abiotischen Ressourcen vorsieht, sicherlich nicht gemeint. Das BNatSchG hat vielmehr ausschließlich die langfristige und dauerhafte Nutzbarkeit der Naturgüter im Blick. § 3 sollte daher wie folgt formuliert werden:

*„die nachhaltige Nutzbarkeit der abiotischen Ressourcen, des Gewässerschutzes...“*

2.

#### **Zu § 6 Landschaftsprogramm (zu §§ 9, 10 und 11 BNatSchG)**

Im Zusammenhang mit der Neuordnung der Regionalplanung sollten die **Landschaftsrahmenpläne** wieder eingeführt werden. Sie stellen die eigenständige planerische Zielvorstellung des Naturschutzes dar und sind eine wichtige Hilfe im Vorwege von planerischen und politischen Entscheidungen. Das Instrument hat sich in der Vergangenheit bewährt und noch heute sind

---

<sup>1</sup> Siehe Umweltbundesamt (2014): Rechtliche und andere Instrumente für vermehrten Umweltschutz in der Landwirtschaft, UBA Texte 42/2014, S. 553

[https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/texte\\_42\\_2014\\_rechtliche\\_und\\_andere\\_instrumente.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/texte_42_2014_rechtliche_und_andere_instrumente.pdf)

die Landschaftsrahmenpläne wertvolle Grundlagen für Planer und Projektträger. Die Maßstabsebene sollte dabei an die der Regionalpläne angepasst werden. Der Maßstab des Landschaftsprogrammes ist zu grob und im Gegensatz zu den flächenscharfen Darstellungen der Regionalplanung, hat es lediglich programmatischen Charakter. Darüber hinaus wurde bis heute keine Aktualisierung des Landschaftsprogrammes von 1999 vorgelegt.

Landschaftsrahmenpläne mit dem identischen Maßstab der Regionalpläne sind für die Darstellung der Zielkonzepte des Naturschutzes, die zusammenfassende Darstellung vorhandener und geplanter Schutzgebiete und die schutzgutsbezogenen Abarbeitungen der Eingriffsregelung unersetzbar.

Die derzeitige **Abweichungsregelung in § 5 Abs. 1** sowie die daraus folgenden Passagen (**§ 6 Abs. 1 Satz 2, § 6 Abs. 2**) zum Landschaftsprogramm, das mit seinen Inhalten und seinem Konkretisierungsgrad nach einem Landschaftsrahmenplan entsprechen soll, sind zu streichen.

### 3.

#### **Zu § 8 Eingriffe in Natur und Landschaft (zu § 14 BNatSchG)**

Die Wiedereinführung der **Liste von naturschutzrechtlichen Eingriffstatbeständen** begrüßen wir ausdrücklich, da dies einerseits den Prüfaufwand der Behörden verringert und gleichzeitig für einen Großteil von Vorhaben Klarheit schafft, ob Eingriffe mit entsprechendem Genehmigungserfordernis vorliegen (können). Es schreckt zudem davon ab, im Zweifelsfall eine behördliche Überprüfung zu umgehen.

**§ 8 Abs. 2 Ziff. 2** stellt mit der abweichenden **Befreiung der Gewässerunterhaltung** von der Eingriffsgenehmigung einen grundlegenden Widerspruch zum Eingriffstatbestand in § 8 Abs. 1 Ziff. 6 „*der Benutzungen der Gewässer, die den Wasserstand, die Wasserabfluss...oder die Fließgeschwindigkeit nicht nur unerheblich verändern*“ dar.

Die Gewässerunterhaltung hat erheblichen Einfluss auf den Naturhaushalt und ist für den Naturschutz ein dauerhaftes Problem. Erste positive Wirkungen zeigen jedoch Aufklärung über und Anleitungen zur arten- und naturschutzgerechten Gewässerunterhaltung. Die Regelung im LNatSchG sollte diesem Ansatz ebenfalls Rechnung tragen, indem die Bedingung des § 14 Abs. 2 BNatSchG auch in die Abweichungsregelung des LNatSchG übernommen wird, dass

*2. „Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern nach § 39 WHG ... (GVOBl. Schl.-H. S. 387), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96) **sofern sie nicht den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege widersprechen.**“*

Damit würde explizit auch der letzten Forderung der Entschließung des Landtages (Drs. 18/1870) entsprochen: „*Auch durch das Landesnaturschutzgesetz soll gewährleistet werden, dass die Gewässerunterhaltung im Einklang mit den Zielen des Natur- und Artenschutzes geschieht.*“

Im Zusammenhang mit § 14 Abs. 3. BNatSchG sollte im LNatSchG eine Verkürzung der Frist zur Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von **10 auf 5 Jahre nach Auslaufen der Bewirtschaftungsbeschränkungen** vorgenommen werden. Die Bundesregelung ist u.E. zu lang, da innerhalb von 10 Jahren Biotope entstehen, ohne dass ihr Entstehen auf die Bewirtschaftungsbeschränkungen zurückzuführen wäre.

4.

#### **Zu § 11 Verfahren (zu § 17 BNatSchG)**

Die Einschränkung zur **Erfassung von kleineren Kompensationsmaßnahmen** in **§ 11 Abs. 7 Ziff. 1** sollte endlich gestrichen werden. Die Nichterfassung würde dem mit der Kompensation verfolgten Ziel zuwiderlaufen. Es könnte nicht mehr nachvollzogen werden, was aus den Maßnahmen geworden ist. Die Nichterfassung dieser Maßnahmen widerspricht im Übrigen auch dem Ansatz, über die Landschaftsplanung die Sicherung derartiger „konkreter Maßnahmen“ vorzunehmen.

In **§ 11 Abs. 10** ist für die Anordnung bei nicht genehmigten Eingriffen die Frist („neun Monate“) zu streichen.

Es ist unverständlich, weshalb nicht genehmigte Eingriffe wegen Verfristung nicht geahndet oder nachträglich genehmigt werden sollen. Damit wird ein fatales Signal entsendet, das dem Rechtsbruch und der Nichtumsetzung von Naturschutzrecht weiter Vorschub leistet. Zudem würden bei einer Verfristung und damit der Nichtanwendung der Eingriffs-/Ausgleichsregelung dennoch (nur) die Folgen des Eingriffs weiter bestehen bleiben.

Da es sich in aller Regel zudem um komplexe Verfahren handelt und die Naturschutzbehörden in vielen Fällen überlastet und personell nicht ausreichend aufgestellt sind, reichen auch die auf neun Monate angehobene Frist nicht aus, in der die Naturschutzbehörde eine Prüfung und Anordnung einer Wiederherstellungsverfügung oder einer nachträglichen Genehmigung erteilen soll.

5.

#### **Zu § 11 a Besondere Vorschriften für den Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen, Abgrabungen und Aufschüttungen (zu § 17 Absatz 1, 3 und 4, § 15 Absatz 5 und § 18 Absatz 3 BNatSchG)**

Die in § 17 Abs. 2 „freiwillig“ eingeführten Fristen sind nicht notwendig und kontraproduktiv. Die dadurch drohende Genehmigungsfiktion setzt die Genehmigungsbehörden unnötigerweise unter Zeitdruck, unter dem eine ausführliche rechtsstaatlich erforderliche Prüfung der Anträge leiden würde. § 17 Abs. 2 sollte daher wieder ersatzlos gestrichen werden.

§ 17 ist vor dem jetzigen Absatz 5 um einen neuen Absatz zu ergänzen, in dem Regelungen zum Versagen von Genehmigungen getroffen werden. Hierher gehört dann auch der Satz 2 des Absatzes 1:

**„Die Genehmigung nach § 1 ist zu versagen, wenn**

- 1. dem Vorhaben öffentlich-rechtliche Rechtsvorschriften entgegenstehen oder das Vorhaben andere öffentliche Belange beeinträchtigt,**
- 2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller oder die mit der Leitung des Betriebes oder der Zweigniederlassung beauftragten Personen die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen. Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrags seine Verpflichtungen aus Genehmigungen nach Absatz 1 in erheblichem Umfang nicht erfüllt oder gegen naturschutzrechtliche Bestimmungen verstoßen hat.**

**Abweichend von § 15 Absatz 5 BNatSchG darf der Eingriff über § 9 Absatz 3 hinaus auch dann nicht zugelassen werden, wenn ihm bodenschutzrechtliche Regelungen entgegenstehen.“**

Die Zuverlässigkeitsklausel des LNatSchG von 1993 stellte eine wirksame Handhabe gegen Begehrlichkeiten von Abbaununternehmen dar, die sich nicht an rechtskräftige Genehmigungen halten und bspw. Abbaugrenzen überschreiten oder den Ausgleich nicht erbringen. Da diese Firmen in der Regel in der Region ansässig sind und auf Folgegenehmigungen angewiesen sind, ist diese Klausel äußerst hilfreich/wirkungsvoll und wieder einzuführen.

Wenn das Land eine spezielle Eingriffsregelung zum Rohstoffabbau wieder aufnimmt, sollte konsequenterweise auch das Ausgleichsverfahren zu diesen i.d.R. großflächigen und über lange Zeiträume stattfindenden Eingriffen in Boden, Gewässer und Landschaft explizit geregelt werden. § 1 Abs. 5 BNatSchG reicht dafür nicht aus. Gerade die durch den Abbauvorgang entstehenden Rohboden- und frühen Sukzessionsstadien (natürliche zeitliche Entwicklungsreihe von Lebensgemeinschaften) derartiger Standorte sind wertvolle Sekundärbiotop. Die meist reich gegliederten, eng verzahnten Mosaiken der Lebensraumstrukturen lassen artenreiche Lebensgemeinschaften entstehen. Viele bei uns heute sehr selten gewordene Tier- und Pflanzenarten finden auf diesen Flächen neue Lebensmöglichkeiten. Sie sind als Ersatz für verlorengegangene Lebensräume entlang der Gewässerläufe und an den Küsten anzusehen und daher dringend erhaltungswürdig. Wiederverfüllungen oder Nachnutzungen der Abbauflächen zerstören diese Lebensräume wieder. Als Kompensation für die teilweise über mehrere Jahrzehnte andauernde Eingriffsphase mit ständigen Beeinträchtigungen im Abbaubereich sind sie im Sinne des Naturschutzes ungeeignet und nicht zielführend.

Wir halten es daher für dringend erforderlich, dass es einen Regelausgleich für Eingriffsverfahren zum Rohstoffabbau gibt. Der Landesgesetzgeber sollte in § 17 vor dem jetzigen Absatz 5 eine weitere Regelung für den Ausgleich von Kies- und Sandabbauvorhaben sowie Aufspülungen getroffen werden. In Anlehnung an das LNatSchG 1993 schlagen wir folgenden Text vor:

**„Der Ausgleich nach § 15 Abs. 2 BNatSchG für Kies- und Sandabbauvorhaben sowie Aufspülungen gilt in der Regel als erfüllt, wenn der betroffene Bereich der natürlichen Entwicklung überlassen und ohne Nutzungen bleibt (nährstoffarme Suk-**

**zessionsfläche). Auflagen zur landschaftsgerechten Einbindung und Ausgleichsmaßnahmen für die Langfristigkeit bleiben unberührt. Die zuständige Naturschutzbehörde hat durch Nebenbestimmungen sicherzustellen, dass der Verursacher die für die Eingriffe in die Natur geltenden Verpflichtungen erfüllt.“**

6.

#### **Zu § 12 Biotopverbund (zu § 20 Absatz 1 BNatSchG)**

Die Neuregelung zum **Biotopverbund** in § 12, diesen auf mindestens 15 % der Landesfläche herzustellen, sollte nicht als Absichtserklärung („*hinzuwirken*“) formuliert, sondern - entsprechend der BNatSchG-Regelung - bestimmt und eindeutig formuliert werden. Damit würde auch die Entschließung des Landtages korrekt umgesetzt, die im zweiten Spiegelstrich betont: „*Der Natur **soll** auf 15 Prozent der Landesfläche Vorrang eingeräumt werden.*“<sup>2</sup>

Die Landesregierung sollte daher die Formulierung des Parlamentsbeschlusses und des BNatSchG übernehmen. Zumal die Zielsetzung und die Konzeption für den Biotopverbund dafür im Landschaftsprogramm 1999, Kapitel 3.4.2.1, bereits ausführlich beschrieben ist. Zudem ist die Vorgabe des BNatSchG von 10 % nach dem aktuellen Stand in Schleswig-Holstein nahezu erfüllt, so dass für die weitere Entwicklung eine klare und bestimmte Zielsetzung erfolgen kann.<sup>3</sup>

§ 12 sollte daher lauten:

**„Der Natur wird auf mindestens 15 Prozent der Landfläche in einem Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) Vorrang eingeräumt, wovon 2 % zu Wildnisgebieten entwickelt werden sollen.“**

7.

#### **§ 13 Naturschutzgebiete (zu § 23 BNatSchG)**

§ 13 Abs. 3 neu ist in seiner Klarheit ausdrücklich zu begrüßen. Wir regen jedoch dringend an, dass auch innerhalb von Schutzgebieten der Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen verboten wird. Dies lässt die neue Regelung explizit offen. In der Regelung ist zudem die Einschränkung „*biozid wirkenden*“ zu streichen. Zudem dürfte der Puffer von 1000 m gerade in einer windexponierten Region wie Schleswig-Holstein nicht ausreichen, um eine (relativ) sichere Vorsorge vor einer Kontamination der NSGs zu erreichen. Der Schutzabstand sollte wie in Baden-Württemberg auf 3000 m ausgedehnt werden.<sup>4</sup> § 13 Abs. 3 ist wie folgt zu formulieren:

---

<sup>2</sup> Siehe Landtags-Drs. 18/1870 <http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl18/drucks/1800/drucksache-18-1870.pdf>

<sup>3</sup> Siehe Landtags-Drs. 17/1542 <http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl17/drucks/1500/drucksache-17-1542.pdf>

<sup>4</sup> <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/sensible-naturschutzgebiete-vor-verunreinigungen-durch-gentechnisch-veraenderte-organismen-schuetzen/>

**„Abweichend von § 23 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG ist der Anbau von gentechnisch veränderten Organismen innerhalb und in einem Abstand von weniger als 3000 m von Naturschutzgebieten untersagt.“**

8.

**Zu § 19 Verfahren zum Erlass der Schutzverordnungen (zu § 22 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG)**

Die Kann-Regelung zur Beteiligung der Gemeinden, Behörden und Naturschutzvereine bei der **Änderung von (flächenhaften) Schutzverordnungen** in § 19 Abs. 5 Ziff. 2 ist zu streichen, da in der Vergangenheit der Verzicht auf eine Öffentlichkeitsbeteiligung zu massiven Konflikten und Verfahrensschwierigkeiten geführt hat, bspw. bei der Änderung des Gebietszuschnittes von Landschaftsschutzgebieten zum Zweck des Rohstoffabbaus oder für Bauprojekte in attraktiven Landschaftsbereichen. Die Notwendigkeit eines Beteiligungsverfahrens zur Änderung einer Schutzverordnung, die in den meisten Fällen eine Begünstigung von Einzelinteressen bewirkt, aber gleichzeitig zu Lasten des Allgemeinwillens zum Schutz eines Gebietes geht, sollte nicht alleine dem Ermessen der Naturschutzbehörde überlassen bleiben.

9.

**Zu § 20 Betreuung geschützter Gebiete**

Die Personen, die Schutzgebiete im Lande betreuen, haben in den meisten Fällen einen engen Bezug zu „ihrem“ Gebiet und umfassende Fach- und Ortskenntnisse, so dass dieses Potential auch bei der Erstellung von Managementplänen für NATURA-2000-Gebiete genutzt werden sollte. Der Gesetzgeber sollte daher eine Regelung vorsehen, wonach die für die Betreuung von geschützten Gebieten zuständigen Personen bei den von den zuständigen Naturschutzbehörden angeordneten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 27 LNatSchG beteiligt werden. Bisher ist die Beteiligung auf Naturschutzgebiete beschränkt. Wir regen daher an, dass eine Erweiterung der Beteiligungsregelung in § 20 (3) wie folgt vorgenommen wird:

*Die ein Naturschutzgebiet **oder ein NATURA-2000-Gebiet** betreuenden Personen sind vor einer Änderung oder Aufhebung der Schutzverordnung und vor Genehmigungen der Naturschutzbehörde aufgrund der Schutzverordnung, welche das Naturschutzgebiet **oder ein NATURA-2000-Gebiet** oder Gegenstände dieser Gebiete erheblich beeinträchtigen können, zu hören.*

10.

**Zu § 21 Gesetzlich Geschützte Biotope (zu § 30 BNatSchG)**

Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass das arten- und strukturreiche **Dauergrünland** (Ziff. 6) als gesetzlich geschütztes Biotop aufgenommen wird. Der faktischen Erhaltung und Pflege dieses Biotopes sollte durch finanzielle Anreize bzw. durch die von uns vorgeschlagene Einführung eines Erschwernisausgleiches honoriert werden (siehe Pkt. 17).

In § 21 Abs. 1 Ziff. 2 ist die Beschränkung des Biotopschutzes von Staudenfluren auf lediglich bestimmte Standorte aufzuheben. Mit dem Wegfall der Brachen und in anderen räumlichen Situationen besitzen alle **Staudenfluren** mittlerweile eine sehr hohe ökologische Wertigkeit und Habitatfunktion, wie z.B. aufgelassene Niederungswiesen, die sich (noch) nicht zu Röhrichten entwickelt haben oder die vor der LNatSchG-Novelle 2007 geschützten trockenen Staudenfluren (eh. § 15a Abs. 1 Nr. 9).

Die Worte „**stehenden Binnengewässern und der Waldränder**“ sind daher zu streichen.

In Ziffer 5 ist der Schutz der **Steilhänge und Bachschluchten** unabhängig von ihrem Artenreichtum zu definieren, da sie einerseits im flachen Schleswig-Holstein eine Besonderheit sind und andererseits diese Lebensräume wegen der Zugänglichkeit ausgesprochen naturnahe Ausprägungen zeigen. Das Wort „**artenreiche**“ ist in **§ 21 Abs. 1 Ziff. 5** zu streichen.

Die pauschale **Abweichung vom Zerstörungs- und Beeinträchtigungsverbot** von geschützten Biotopen in § 21 Abs. 2 LNatSchG von der Bundesregelung (§ 30 Abs.2. BNatSchG) für die „...notwendige(n) **Unterhaltung von .. Gewässern...**“ ist nicht gerechtfertigt. Denn die Regelung unterscheidet nicht, welchen Zweck das Gewässer erfüllt und welche Naturnähe es aufweist. Die (pauschale) Abweichung ist mit den Vorgaben des Gemeinschaftsrechts nicht vereinbar und unterläuft die Standards, die die EU-Wasserrahmenrichtlinie und das LWG in § 2 (Ziele der Wasserwirtschaft) gesetzt haben. Es bedarf daher einer Klarstellung bei der Abweichung vom Zerstörungs- und Beeinträchtigungsverbot für Biotope im Rahmen der Unterhaltung der Gewässer. Auch hier verweisen wir auf die Entschließung des Landtages (Drs. 18/1870), die einen Schwerpunkt auf die naturschonende Gewässerunterhaltung legt.<sup>5</sup>

## 11.

### **Zu § 24 Allgemeine Schutzvorschriften (zu § 33 BNatSchG)**

In § 24 Abs. 1 ist die **Wirksamkeit des Ausgleiches** von zulässigen Grünlandumbrüchen und Binnenentwässerungen in Vogelschutzgebieten durch den Zusatz, dass der

**„Ausgleich flächen- und qualitätsmäßig zum Zeitpunkt des Grünlandumbruches und der Binnenentwässerung bereits existiert“**

sicherzustellen. Denn Grünlandumbrüche und Binnenentwässerungen sind in Vogelschutzgebieten als Tätigkeiten mit möglichen Auswirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Vögel nach EU-Recht anzusehen. Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität dieser Stätten ist es daher (auch naturschutzrechtlich) unerlässlich, dass die konfliktmindernde und funktionserhaltende Maßnahme des Ausgleiches, welcher die kontinuierliche Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte gewährleisten soll, bereits **wirksam** ist. Demnach darf es zu keinem Zeitpunkt zu einer Reduzierung oder einem Verlust der ökologi-

---

<sup>5</sup> „Auch durch das Landesnaturschutzgesetz soll gewährleistet werden, dass die Gewässerunterhaltung im Einklang mit den Zielen des Natur- und Artenschutzes geschieht.“



schen Funktionalität kommen, so dass die vollständige Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahmen bereits zum Zeitpunkt des Umbruches bzw. der Binnenentwässerung existiert. Dementsprechend muss dies als rechtliche Maßgabe geregelt werden.

## 12.

### **Zu § 28 b Horstschutz**

Die **Horstschutzregelung** ist unerlässlich, da sie das Schutzregime für bedeutende Großvogelarten erst ermöglicht. Allerdings sollte die Regelung auf weitere gefährdete Arten wie Habicht, Weihen, Sumpfohreule, Uhu und Kormoran ausgeweitet werden. Diese Arten reagieren ebenfalls extrem störungsempfindlich während der Brutzeit.

Die Liste der Handlungen, die um die Horste verboten sind, ist um den

#### **„Einschlag und das Aufarbeiten von Brennholz durch sog. Selbstwerber“**

zu erweitern, da gerade diese Tätigkeiten zu einer empfindlichen Zeit und (oftmals mangels Kenntnissen) erhebliche Störungen verursachen.

Besonders folgenschwer können Störungen zur Brutzeit sein, denn hier besteht das Risiko, dass Gelege und Jungvögel bei anhaltenden Störungen in Nestnähe von den Altvögeln verlassen werden und damit der Bruterfolg beeinträchtigt wird. Vor allem bei Großvögeln gab es in den vergangenen Jahren immer wieder Beispiele für störungsbedingte Brutverluste. Neben den zeitlichen ist auch die räumliche Schutzkomponente von zentraler Bedeutung für einen effektiven Schutz von Großvögeln. Aus Fachkreisen wird dabei eine ideale Horststandorte von **300 m** als Kernzone angesehen, die auch im LNatSchG übernommen werden sollte.<sup>6</sup>

Die Ergänzungen sind auch im Katalog der Ordnungswidrigkeiten in § 57 vorzunehmen.

## 13.

### **Zu § 30 Betreten der freien Landschaft**

Das Betreten der freien Landschaft zum Zwecke der Erholung darf nicht mit Beeinträchtigungen der Natur, insbesondere der Tier- und Pflanzenwelt einhergehen. Zu Recht hat der Gesetzgeber daher auch in § 30 Abs. 2 auf die Verpflichtung hingewiesen, „*mit Natur und Landschaft pfleglich*“ umzugehen. Ein großes Störpotential stellen jedoch v.a. mitgeführte Hunde dar, die für Bodenbrüter und Wildtiere massive Gefahren signalisieren und damit zu deren Ver-  
scheuchung und Lebensraum Aufgabe beitragen.

Dies gilt insbesondere für Schutzgebiete und Ausgleichsflächen mit ihrer relativ naturnahen Ausstattung, die eine große Attraktivität für den Hundauslauf ausüben. In diesen Flächen soll-

---

<sup>6</sup> WWF (2010): Horstschutz zonen für gefährdete Greifvögel - Eine Zusammenstellung der Mindestanforderungen samt Abschätzung der Kosten am Beispiel ausgewählter, baumbrütender Greifvogelarten [http://www.europeanraptors.org/documents/wte\\_austria/Horstschutz zonen-Studie.pdf](http://www.europeanraptors.org/documents/wte_austria/Horstschutz zonen-Studie.pdf)

te kein Freilauf der Hunde gestattet werden. Hunde sollten dort ausschließlich auf den Wegen und an der Leine geführt werden.

Störung von Vogelarten nach Anhang I VRL haben zudem eine besondere rechtliche Relevanz, sodass über eine Leinenpflicht auch artenschutzrechtliche Tatbestände von vorneherein verhindert werden können.

Die Regelung in § 30 Abs. 2 zur Leinenpflicht ist daher dringend wie folgt am Ende von Abs. 1 oder in Abs. 2 zu ergänzen:

***„Hunde sind innerhalb von Schutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen und Biotopen sowie auf Flächen, die der Kompensation von Eingriffen dienen, ausschließlich auf den Wegen und an der Leine zu führen. Weitergehende Regelungen richten sich nach den jeweiligen Schutzverordnungen und Anordnungen.***

Entsprechende Änderungen sind in § 57 „Ordnungswidrigkeiten“ und § 60 „Bestehende Naturschutzverordnungen“ zu treffen.

#### 14.

##### **Zu § 40 Anerkennung von Naturschutzvereinigungen, Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen (zu § 63 BNatSchG)**

Die Mitwirkungsrechte der anerkannten Naturschutzverbände sind

- auf Fälle der **FFH-Verträglichkeitsprüfungen** sowie
- auf **B-Pläne, die eine Planfeststellung ersetzen** und im Außenbereich liegen, zu erweitern.

Da die FFH-Verträglichkeitsprüfung ein klassisches Instrument zur Bewahrung der Naturschutzziele bei geplanten Eingriffen ist, sollte eine Verbandsbeteiligung eigentlich selbstverständlich sein. Um alle Aspekte einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu erfassen und mögliche Fehlentscheidungen zu vermeiden, ist die frühzeitige Einbeziehung des Sachverständigen der Umweltverbände unumgänglich.

Bei Projekten, für die im Außenbereich ein Bauleitplanverfahren anstelle eines Planfeststellungsverfahrens durchgeführt wird, sollte ebenfalls die Verbandsbeteiligung obligatorisch werden, da unabhängig vom Zulassungsverfahren die Belange von Natur und Landschaft betroffen sind.

#### 15.

##### **Zu § 41 Landesnaturschutzverband**

Der LNV leistet mit der Koordinierung der Beteiligung von 23 Naturschutzverbänden in Schleswig-Holstein einen wesentlichen Beitrag zur Verbandsmitwirkung bei Verwaltungsverfahren und damit zur Wahrnehmung der Interessenvertretung für Natur und Umwelt.

Über die beim LNV ansässige Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände (AG-29) wird die naturschutzrechtliche Einbindung von acht nach Naturschutzrecht anerkannten Vereinen koordiniert und organisiert. Diese Dachverbandsfunktion kommt maßgeblich dem

Land und den (öffentlichen) Planungsträgern zugute, da sie zu einer effizienten Koordination der Mitwirkungsrechte geführt hat. Denn statt der Beteiligung jedes einzelnen anerkannten Vereines erfolgt diese gemeinsam über die zentrale Beteiligung der AG-29. Für Kommunen und andere Planungsträger ergibt sich dadurch eine erhebliche Kostenentlastung, da statt acht Unterlagensätzen nur einer hergestellt und versandt werden braucht. Außerdem muss nur die gemeinsame Stellungnahme der AG-29 abgewogen werden. Diese Dienstleistung sollte vom Gesetzgeber wieder honoriert werden, denn bereits die Kostenersparnis für Produktion und den Versand von Unterlagen beläuft sich für die Planungsträger auf geschätzt jährlich ca. 90.000 EUR. Wir bitten daher dringend darum, die bis 2007 gültige Regelung wieder aufzunehmen, indem das Land sich auch an

***„den Auslagen, die dem LNV durch die Kosten für Koordination und Organisation der Mitwirkungsrechte der AG-29 erwachsen, beteiligt“.***

**16.**

#### **Zu § 44 Beiräte und Kreisbeauftragte für Naturschutz**

Die Kann-Regelung zur Bildung von Kreisnaturschutzbeiräten sollte wieder in die Soll-Bestimmung früherer Regelungen umgewandelt werden, damit auf dieses naturschutzfachlich wichtige Gremium nicht aus finanziellen und politischen Gründen verzichtet werden kann. Beiräte stellen wesentliche Institutionen in unserer Gesellschaft dar, da sie eine Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger gewährleisten. Da die Natur darüber hinaus selber keine eigene Lobby hat, ist sie auf die Wahrung ihrer Interessen durch Dritte wie Naturschutzverbände und -beiräte angewiesen.

Gerade das ehrenamtliche Engagement der Beiratsmitglieder schafft einerseits eine Brücke zwischen Verwaltung und Betroffenen und bietet andererseits wegen deren Kompetenz, örtlichen Kenntnissen und Informationen einen kostenlosen Informations- und Beratungsservice, der ansonsten mühsam von der Verwaltung selbst erarbeitet werden müsste. Die Naturschutzbeiräte tragen letztlich nicht nur zur Optimierung der Naturschutzarbeit der Verwaltung bei, sondern auch zur Kosteneinsparung.

**17.**

#### **Zu § 50 Vorkaufsrecht**

Der Bundesgesetzgeber stellt mit der Regelung zum Vorkaufsrecht ein wichtiges Instrument zur Verfügung, das auch in Schleswig-Holstein bis 2007 gesetzlich verankert war. Die Möglichkeit zur Ausübung des Vorkaufsrechtes in bestimmten Fällen ist zur Umsetzung von wichtigen Naturschutzzielen unerlässlich und wird ausdrücklich begrüßt. Die Ausübung des Vorkaufsrechtes erfolgt i.d.R. nur für Flächen mit hohem naturschutzfachlichem Wert, so dass betreffende Grundstücksgeschäfte zwar nur in einer geringen Anzahl zu erwarten sind, deren Nutzen aber von großer Wirkung sein wird. Dementsprechend sollte das Vorkaufsrecht aber nicht auf bestimmte Gebiete und Standorte begrenzt werden, denn auch außerhalb der vom Gesetzgeber

definierten Kulisse können wertvolle Flächen für die Erfüllung der Naturschutzziele vorhanden sein.

18.

### **Zu § 55 a Erschwernisausgleich**

Um den aktuellen Herausforderungen im Naturschutz gerecht zu werden, fehlen aus Sicht des LNV neue Anreize, um wieder mehr Natur in die Fläche zu bekommen. In Niedersachsen und Bremen bspw. hat sich neben den Agrarumweltmaßnahmen das innovative Instrument des **Erschwernisausgleichs** bewährt, das zwischen staatlichen Anforderungen und privaten Positionen vermittelt.

Dies gilt umso mehr, da Schleswig-Holstein bei Naturschutzgebieten bundesweit einen unterdurchschnittlichen Anteil<sup>7</sup> hat und auch die jährliche Zahl der Neuausweisungen seit fast 10 Jahren marginal ist. Zudem nehmen die Schutzgebietsverordnungen stark Rücksicht auf Eigentums- und Nutzungsbelange, dass z.B. auch NATURA-2000-Gebiete einer ständigen schleichenden Verschlechterung unterliegen, wie die aktuellen Monitoringergebnisse für viele Lebensräume belegen.<sup>8</sup>

Aktuell werden in Niedersachsen auf über 20.000 ha Erschwernisausgleiche im Zusammenhang mit der Ausweisung von Naturschutzgebieten geleistet - z.Zt. in Höhe von ca. 2,5 Mio €. Angesichts der unterschiedlichen Flächengrößen der beiden Bundesländer ist es offensichtlich, dass die genannte Größenordnung in Schleswig-Holstein bei weitem nicht erreicht werden dürfte.

Daher schlägt der LNV vor, nach § 55 - Härteausgleich - einen neuen Paragraphen § 55a - Erschwernisausgleich - einzufügen. Die niedersächsischen Regelungen aus § 42 Abs. 4 § 42 Abs. 4 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum BNatSchG (NAGBNatSchG)<sup>9</sup> könnte mit einer entsprechenden Verordnungsermächtigung dabei weitgehend übernommen werden:

***„Die Landesregierung soll durch Verordnung die Gewährung eines angemessenen Ausgleichs für Nutzungsberechtigte regeln, denen aufgrund von Vorschriften zum Schutz von Naturschutzgebieten oder gesetzlich geschützten Biotopen die recht-***

---

<sup>7</sup> Siehe Bundesamt für Naturschutz (BfN): in einen Bundesländervergleich zu den Schutzkategoriegebietsanteilen für FFH-Gebiete

[http://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/natura2000/gebiete/meldestand\\_ffh\\_03012014.pdf](http://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/natura2000/gebiete/meldestand_ffh_03012014.pdf) als auch bei den Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten ([http://www.bfn.de/0308\\_gebietsschutz.html](http://www.bfn.de/0308_gebietsschutz.html)) rangiert Schleswig-Holstein im hinteren Drittel.

<sup>8</sup> Siehe „Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I, II und IV FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein für den Berichtszeitraum 2001-2007 im Vergleich“:

[http://www.schleswig-](http://www.schleswig-hol-)

[http://www.schleswig-hol-stein.de/DE/Fachinhalte/N/natura2000/NZP\\_09\\_Monitoring.html;jsessionid=5A5C8C3CFD0E6884A0AE39D0E659C659](http://www.schleswig-hol-stein.de/DE/Fachinhalte/N/natura2000/NZP_09_Monitoring.html;jsessionid=5A5C8C3CFD0E6884A0AE39D0E659C659)

<sup>9</sup><http://www.voris.niedersachsen.de/jportal/?quelle=jlink&query=BNatSchGAG+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true>

***mäßig ausgeübte land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken wesentlich erschwert wird, ohne dass eine Entschädigung nach § 68 Abs. 1 bis 3 BNatSchG zu gewähren ist (Erschwernisausgleich).“***

Details, wie die Höhe der Zahlungen, der Umgang mit NSGs aus der Zeit vor dem Erschwernisausgleich, der Kreis der Anspruchsberechtigten etc. können dann in der entsprechenden Verordnung geregelt werden.

## **B. Zu den Änderungen des Landeswaldgesetzes (Artikel 2) haben wir folgende Anmerkungen und Anregungen:**

1.

### **Zu § 5 Bewirtschaftung des Waldes**

Die Grundsätze der guten fachlichen Praxis sollten auch zeitliche Beschränkungen zum Schutz sensibler Brutvögel definieren. Wir regen daher an, dass Bewirtschaftungsformen mit Störungspotenzial, wie Fällen, Rücken, Zaunbau und Brennholznutzungen, nur in der Zeit vom 1.9. bis letzten Tag des Monats Februar stattfinden dürfen.

2.

### **Zu § 6 Zielsetzung für Staats- u Körperschaftswald**

Die Änderung des LWaldG sollte genutzt werden, um auch die gute fachliche Praxis für den öffentlichen Wald zu definieren und die Formulierungen der Erstfassung des LWaldG von 2004 wieder aufgenommen werden.

Die Zielsetzung, 10 % der öffentlichen Wälder als Naturwäldern auszuweisen, ist sehr zu begrüßen. Sie sollte jedoch mit Blick auf die Zukunft nicht darauf beschränkt bleiben.

**§ 6 Satz 3** sollte daher lauten:

***„Mindestens 10 % der der Gesamtfläche des Staats- und Körperschaftswaldes ....“***

Die Ergänzung komplettiert damit auch die Option in § 14 Abs. 3, weitere Naturwaldflächen auszuweisen.

3.

### **Zu § 9 Umwandlung von Wald**

Bereits beim Planungsgespräch beim Ministerpräsidenten zu den Folgen des OVG-Urteils zur Teilfortschreibung der Regionalpläne hat der LNV ein gesetzliches Verbot von Windkraftanlagen im Wald angesprochen. Um den geringen Waldanteil in Schleswig-Holstein zu erhalten und v.a. die flugfähigen Arten vor vermeidbaren Störungen besser zu schützen, begrüßen wir das Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen über Wald ausdrücklich. Allerdings lehnen wir die Einschränkung, dass dies nur für WEA „mit einer Höhe von mehr als 10 Metern“ gelten soll, entschieden ab. Die Flugbewegungen und das Jagdverhalten von Vögeln, Fledermäusen

und Insekten lassen sich nicht auf bestimmte Höhenzonierungen regulieren. V.a. im Wald und am Waldrand besteht eine massiv erhöhte Kollisionswahrscheinlichkeit.

**C. Zu den Änderungen des und zum Landesjagdgesetz (Artikel 3) haben wir folgende Anmerkungen und Anregungen:**

1.

**Zu § 29 Zulässige Handlungen, sachliche Verbote und Ausnahmen**

Die Regelungen zu den sachlichen Verboten an Querungshilfen für Wild sind mit der Erweiterung durch individuelle Regelungen über die Planfeststellungsbeschlüsse sinnvoll. Allerdings sollte die bisherige Verbotsregelung in Abs. 5 Ziff. 8 nicht aufgegeben werden, da eine gesetzliche Regelung generell gültig und besser bekannt ist als ein Genehmigungsbescheid.

Wir regen daher an, Abs. 5 Ziff. 8 beizubehalten und Abs. 7 dahingehend zu ändern, dass für weitergehende Verbote im Querungsbereich eine individuelle Regelung über den Planfeststellungsbeschluss erfolgt. Die Formulierung in „einem Umkreis von 250 m“ könnte dabei gestrichen werden.

2.

**Zu § 32 Sachliche Zuständigkeit**

Der LNV hatte in der Anhörung zum Gesetzgebungsverfahren des LJagdG in 2011 die gemeinschafts- und artenschutzrechtlichen Verletzungen durch die Entnahme und Zerstörung von Gelegen hingewiesen (Umdruck 17/3038). Da diese Regelung nach wie vor existent ist, sollte die Gelegenheit ergriffen werden, sie zu streichen.

Denn die Handlungen des Aufsuchens und der Entnahme/Zerstörung der Gelege gehen mit erheblichen Störungen von anderen Arten im gleichen Habitat/Lebensraum und deren Lebensstätten (v.a. Röhrichte) einher. Diese Handlungen würden damit die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auslösen und erfordern in jedem Fall die Genehmigung der Naturschutzbehörde.

Im Übrigen mangelt es der vorgesehenen Regelung an einer rechtlich korrekten Umsetzung der EU-Vorgaben für eine Abweichung gemäß Art. 9 EU-Vogelschutzrichtlinie. Die EU hat für diesen Fall spezifische Auflagen in Abs. 2 formuliert, die in der Ausnahmeregelung nicht übernommen konkretisiert sind. Vergleiche hierzu die Art. 9 der EU-Vogelschutzrichtlinie:

*Art. 9 EU-Vogelschutzrichtlinie<sup>10</sup>*

....

*(2) In den in Absatz 1 genannten Abweichungen **ist anzugeben**,*

*a) für **welche Vogelarten** die Abweichungen gelten,*

*b) die zugelassenen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden,*

---

<sup>10</sup> <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:020:0007:0025:DE:PDF>

- c) die **Art der Risiken** und die **zeitlichen und örtlichen Umstände**, unter denen diese Abweichungen getroffen werden können,
- d) die **Stelle**, die befugt ist zu erklären, dass die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, und zu beschließen, **welche Mittel, Einrichtungen und Methoden in welchem Rahmen von wem** angewandt werden können,
- e) welche Kontrollen vorzunehmen sind. (Hervorhebungen durch den Verfasser)

....

All diese Bedingungen für eine Abweichung sind in § 29 Abs. 4 nicht definiert, so dass die (unvollständige) Abweichungsoption somit nicht gemeinschaftsrechtskonform umgesetzt ist.

#### **D. Zu den Änderungen der Ökokontoverordnung (Artikel 4) haben wir folgende Anregung:**

Die räumliche Festlegung von Ersatzmaßnahmen in Anlage 2 zu § 8 der Ökokonto-Verordnung ist an die naturräumliche Gliederung Schleswig-Holsteins statt an die Haupteinheiten anzulehnen. Wir verweisen auf den Bundesgesetzgeber, der den Bezug des "Naturraumes" für die Kompensation gewählt hat, da diese Einteilung nach den naturräumlich zusammenhängenden Gegebenheiten naturschutzfachlich am sinnvollsten ist und der funktionale Ersatz damit noch am ehesten erfolgt.

#### **E. Zu den Änderungen der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (Artikel 5) haben wir folgende Anregung:**

Aufgrund unserer Erfahrungen mit verschiedenen Eingriffsverfahren in Naturschutzgebieten, in denen die rechtlichen Belange von den Unteren Naturschutzbehörden nicht ausreichend berücksichtigt wurden, ist für Befreiungsverfahren von den Naturschutzgebietsverordnungen die Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde einzuholen. Dies ist in der Naturschutzzuständigkeitsverordnung entsprechend zu ändern.

#### **F. Zu den Änderungen der Biotopverordnung (Artikel 6) haben wir folgende Anregung:**

Die Definition des arten- und strukturreichen Dauergrünlandes hat eine Lücke, so dass ein wichtiger Teil des artenreichen Grünlandes nicht erfasst ist. Durch die Beschränkung auf „**mäßig trockenes...**“ **Grünland** sind die trockenen Grünländer auf mineralischen Boden, die v.a. Pferdeweiden sind, nicht geschützt. Sie haben jedoch eine große Bedeutung für die Biodiversität und sind mittlerweile sehr selten.

In § 1 Ziff. 11 ist daher das Wort „**mäßig**“ zu streichen.

Der LNV behält sich vor, sich im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens ergänzend zu äußern. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass einige der von Ihnen direkt beteiligten Mitgliedsvereine und -verbände auch eigenständige Stellungnahmen abgegeben haben.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Ott